Reglement über die Maturitätsprüfungen (MPR)

vom 17.09.2001 (Fassung in Kraft getreten am 01.08.2021)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 15. Februar 1995, das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) und die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK;

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Bedingungen der Maturitätsprüfungen und die Erlangung des gymnasialen Maturitätsausweises.
- ² Der Kanton Freiburg stellt einen gymnasialen Maturitätsausweis aus, der mit der vom Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gemeinsam genehmigten Reglementierung übereinstimmt.
- ³ Der Ausweis kann mit dem Vermerk «zweisprachig» versehen sein, wenn er den Bedingungen entspricht, die von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport festgelegt wurden.
- ⁴ Der Ausweis wird von den folgenden kantonalen Kollegien (die Kollegien) ausgestellt:
- a) Kollegium Sankt Michael;
- b) Kollegium Gambach;
- c) Kollegium Heilig Kreuz;

d) Kollegium des Südens.

⁵ Diese Kollegien sind entsprechend den Bedingungen der Artikel 4–12 und 14–18 des Reglements vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) organisiert.

2 Organisation

Art. 2 Prüfungskommission – Bildung und Kompetenzen der Präsidentinnen und Präsidenten

¹ In jedem Kollegium wird eine Prüfungskommission gebildet, deren Präsidentin oder Präsident von der Direktion bezeichnet wird. Die Prüfungskommission kann in Abteilungen unterteilt werden.

- a) sorgt für eine gute Prüfungsorganisation;
- b) bezeichnet im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor die Sekretärin oder den Sekretär der Prüfungskommission;
- nimmt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor die Auswahl der Expertinnen und Experten vor;
- d) konstituiert die Prüfungskommission und beruft sie ein;
- e) reicht bei der Direktion nach Abschluss jeder Session einen Bericht über den Prüfungsverlauf ein;
- f) kann Fachausschüsse bilden, die sich aus allen Examinatorinnen und Examinatoren und Expertinnen und Experten eines Faches zusammensetzen, und bezeichnet deren Vorsitzende im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor.

³ Die Direktion bezeichnet für die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission eine Vertretung, die unter den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Prüfungskommissionen der anderen Kollegien gewählt werden kann.

Art. 3 Prüfungskommission – Zusammensetzung

¹ Der Prüfungskommission gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor, die verantwortlichen Vorsteherinnen und Vorsteher der Abschlussklassen und die Sekretärin oder der Sekretär;
- die Examinatorinnen und Examinatoren und die Expertinnen und Experten der einzelnen F\u00e4cher.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission:

Art. 4 Prüfungskommission – Wahl der Examinatorinnen und Examinatoren und der Expertinnen und Experten

¹ Examinatorin oder Examinator ist grundsätzlich die Lehrperson, die den Unterricht während der letzten zwei Schuljahre erteilt hat.

² Expertin oder Experte ist soweit möglich entweder eine Lehrperson, die das gleiche Fach auf der gleichen Stufe an einer anderen öffentlichen Schule des Kantons unterrichtet, oder jemand, der sich im Prüfungsfach auskennt und über einen akademischen Titel verfügt, der mindestens demjenigen entspricht, der von der Examinatorin oder vom Examinator verlangt wird.

Art. 5 Prüfungskommission – Prüfungsausschuss

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission, die Rektorin oder der Rektor, die verantwortlichen Vorsteherinnen und Vorsteher der Abschlussklassen und die Sekretärin oder der Sekretär bilden den Prüfungsausschuss.

Art. 6 Prüfungskommission – Austand der Mitglieder der Prüfungskommission

¹ Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in gerader Linie oder bis und mit dem 4. Grad in Seitenlinie mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verwandt oder verschwägert oder durch ein Vormunds- oder Beistandsverhältnis verbunden, so muss dieses Mitglied in den Ausstand treten.

² Lassen ernsthafte Gründe an der Unparteilichkeit eines Mitglieds der Prüfungskommission zweifeln, so kann dieses Mitglied in den Ausstand treten.

³ Tritt ein Mitglied der Prüfungskommission in den Ausstand oder kann es sein Amt nicht ausüben, bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ausstand beantragen wollen, müssen ein diesbezügliches Gesuch stellen, sobald sie Kenntnis von der Zusammensetzung der Prüfungskommission haben.

Art. 7 Prüfungskommission – Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Bezug auf alles, was die Prüfungen betrifft, insbesondere die Prüfungsfragen, die Verhandlungen der Prüfungskommission und die Zwischenresultate der Kandidatinnen und Kandidaten an die Schweigepflicht gebunden.

Art.	8			

Art. 9 ...

Art. 10 Ordentliche Prüfungen – Veröffentlichung

¹ Die Daten der ordentlichen Jahresprüfungen am Ende der zweiten Hälfte des Schuljahres werden vor dem 31. Januar im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 11 Ordentliche Prüfungen – Anmeldefrist

¹ Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich im Prüfungsjahr bis zum 15. Februar bei der Direktion seines Kollegiums mit dem kantonalen Formular anmelden.

Art. 12 Ordentliche Prüfungen – Anmeldegebühr

¹ Die Kandidatinnen oder die Kandidaten müssen die Anmeldegebühr vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat ihres Kollegiums einzahlen.

Art. 13 Ordentliche Prüfungen – Rücktritt von der Anmeldung und Rückerstattung der Anmeldegebühr

¹ Eine Anmeldung kann spätestens bis vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mit einer schriftlichen Erklärung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission zurückgezogen werden.

² Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet, wenn der Rückzug mehr als acht Tage vor Prüfungsbeginn erfolgte und in den anderen Fällen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen stichhaltigen Grund für den Rückzug nach dieser Frist geltend machen kann.

Art. 14 Vorgezogene mündliche Prüfungen

¹ Ist die Kandidatin oder der Kandidat verhindert, an einzelnen oder allen ordentlichen mündlichen Prüfungen teilzunehmen, so kann sie oder er bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich eine Vorverlegung der mündlichen Prüfungen beantragen.

² Das allfällige Gesuch um Vorverlegung der mündlichen Prüfungen muss spätestens drei Wochen vor Beginn der ordentlichen Prüfungen eingereicht werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Vorverlegung der mündlichen Prüfungen je nach der Vorhersehbarkeit oder Nichtvorhersehbarkeit (höhere Gewalt) des von der Kandidatin oder vom Kandidaten angeführten Grundes zur Stützung des Gesuchs.

Art. 15 Ausserordentliche Prüfungen

¹ Wer aus triftigem und ernsthaftem Grund verhindert ist, an den ordentlichen Prüfungen teilzunehmen, oder aus einem solchen Grund die Anmeldung zurückgezogen hat, kann bis zum 31. Juli bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten der Prüfungskommission die Durchführung ausserordentlicher Prüfungen beantragen.

² Im Fall eines triftigen Verhinderungsgrundes muss die Kandidatin oder der Kandidat für die Kosten der ausserordentlichen Prüfungen aufkommen. Im Falle von höherer Gewalt gehen die Kosten zu Lasten des Staates.

3 Maturitätsprüfungen

Art. 16 Prüfungsort

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten legen ihre Prüfungen in dem Kollegium ab, in dem sie zum Zeitpunkt der Prüfungen reguläre Schülerinnen und Schüler sind

Art. 17 Zulassungsbedingungen

¹ Um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten:

- a) wenigstens während der letzten zwei Schuljahre den Unterricht dieses Kollegiums besucht haben. Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht erst im letzten Jahr an der Schule besucht haben, an der sie die Prüfungen ablegen wollen, können zu den Prüfungen zugelassen werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen; in diesem Fall entscheidet die Kollegiumsdirektion über die Gleichwertigkeit der vorgängigen Ausbildung;
- b) den Unterricht des letzten Schuljahres regelmässig besucht haben;
- c) die Maturaarbeit beendet und vorgestellt haben (Art. 10 MAR).

Art. 18 Prüfungsprogramm – Prüfungsstoff

1 ...

- ² Die Maturitätsfächer sind:
- a) die elf eidgenössischen Grundlagenfächer:
 - 1. die Erstsprache oder Unterrichtssprache (Deutsch oder Französisch, je nach sprachlicher Abteilung);
 - 2. eine zweite Landessprache;

² Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassungen.

- 3. eine dritte Sprache, die sowohl eine dritte Landessprache, Englisch oder Latein sein kann;
- 4. Mathematik;
- 5. Biologie;
- 6. Chemie;
- 7. Physik;
- 8. Geschichte:
- 9. Geografie;
- 10. Philosophie;
- 11. Bildnerisches Gestalten oder Musik;
- ein Schwerpunktfach, das unter folgenden Fächern ausgewählt werden kann: Latein, Griechisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik;
- ein Ergänzungsfach, das unter folgenden Fächern ausgewählt werden kann: Physik, Chemie, Biologie, Anwendungen der Mathematik, Informatik, Geschichte, Geografie, Philosophie, Religionskunde, Wirtschaft und Recht, Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport;
- d) die Maturaarbeit.

Art. 19 Prüfungsprogramm – Prüfungsfächer

- a) 1. Sprache;
- b) 2. Sprache;
- c) 3. Sprache;
- d) Mathematik;
- e) Schwerpunktfach;
- f) Ergänzungsfach.

¹ Die Prüfungen erstrecken sich im Wesentlichen auf den Stoff der zwei letzten Schuljahre gemäss den MAR-Anforderungen. Sie müssen den Zielen der Lehrpläne entsprechen.

² Geprüft werden die sechs folgenden Fächer:

Art. 20 Prüfungsprogramm – Prüfungsfreie Fächer

- ¹ Bei den prüfungsfreien Fächern, die für den Maturitätsausweis mitgerechnet werden, zählen die im letzten Unterrichtsjahr erzielten Noten als Maturitätsnoten.
- ² Es sind dies: Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Philosophie, Bildnerisches Gestalten oder Musik

Art. 21 Zusatzprüfungen

- ¹ Den Kandidatinnen und Kandidaten, die nur die beiden letzten Ausbildungsjahre in einem Gymnasium des Kantons besucht haben, können Zusatzprüfungen in den Fächern auferlegt werden, die in den beiden letzten Jahren nicht mehr unterrichtet werden.
- ² Die in anderen Schulen als den freiburgischen kantonalen Kollegien erzielten Noten können nur angerechnet werden, wenn es sich dabei um Schlussnoten einer gemäss den Bestimmungen des MAR anerkannten Schule handelt. Wenn eine Note nicht angerechnet wird, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission, ob die Kandidatin oder der Kandidat einen Unterricht besuchen und eine Prüfung ablegen muss.
- ³ In den Fächern, in denen die Maturitätsnote vor dem letzten Gymnasialjahr erreicht worden ist, können die Schülerinnen und Schüler eine Zusatzprüfung ablegen. In diesem Fall zählen für die Maturanote die Prüfungsnote und die bereits erlangte Note gleich viel.

Art. 22 Maturaarbeit

- ¹ Im Laufe der zwei Jahre vor der Prüfung muss jede Kandidatin und jeder Kandidat, entweder allein oder in einer Gruppe, eine selbständige Arbeit von einem bestimmten Umfang ausführen. Diese Arbeit besteht in einem Exposé oder einem schriftlichen Kommentar und ist Gegenstand einer mündlichen Präsentation vor einer zweiköpfigen Prüfungskommission.
- ² Die Maturaarbeit wird beurteilt und benotet; bewertet werden der schriftliche und mündliche Teil sowie der Erarbeitungsprozess.
- ³ Handelt es sich um eine Gemeinschaftsarbeit, so wird bei der Beurteilung der persönliche Beitrag der einzelnen Kandidatin und des einzelnen Kandidaten berücksichtigt.
- ^{3bis} Eine auf betrügerische Art und Weise erstellte Maturaarbeit (namentlich Plagiat oder Kollusion) wird sanktioniert.
- ⁴ Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur zweimal eine Maturaarbeit vorlegen.

Art. 23 Anzahl Expertinnen und Examinatorinnen und Examinatoren

¹ In jedem Prüfungsfach nehmen mindestens eine Examinatorin oder ein Examinator und eine Expertin oder ein Experte die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Kandidatinnen oder der Kandidaten vor.

Art. 24 Sonderfälle

- ¹ Form und Dauer der Prüfungen der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer werden dem Lehrplan dieser Fächer angepasst. Über Sonderfälle entscheidet die kantonale Prüfungskommission der Sekundarstufe 2.
- ² Bei diesen Prüfungen kann die Examinatoren- und Expertengruppe aus mehr als zwei Personen bestehen.

Art. 25 Schriftliche Prüfungen – Prüfungsstoff und -dauer

- ¹ Schriftlich geprüft werden die folgenden Fächer:
- a) 1. Sprache;
- b) 2. Sprache;
- c) 3. Sprache;
- d) Mathematik:
- e) Schwerpunktfach.
- ² Eine schriftliche Prüfung dauert in der 1. Sprache vier Stunden und in den anderen Fächern drei Stunden.
- ³ Für die Schwerpunktfächer, die aus zwei Fächern bestehen, wird die Prüfungsdauer im Verhältnis zu ihrem Anteil am Unterricht aufgeteilt.

Art. 26 Schriftliche Prüfungen – Art der Themen

- ¹ Die schriftlichen Prüfungen umfassen für alle Fächer den Lehrplänen angepasste Fragen und Aufgaben. Die Interdisziplinarität bestimmter Fächer wird berücksichtigt.
- ² Die beiden Mathematikniveaus werden differenziert geprüft.

Art. 27 Schriftliche Prüfungen – Wahl der Themen

- ¹ Die Themen und Fragen der schriftlichen Prüfungen werden von den Examinatorinnen und Expertinnen und Experten ausgewählt.
- ² Sie werden vorgängig der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgelegt, die bzw. der sich gegebenenfalls unter Beizug der Meinung Aussenstehender ihrer Qualität versichert.
- ³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen versichern sich der Gleichwertigkeit der Anforderungen.

⁴ Im gleichen Kollegium müssen die Kandidatinnen und Kandidaten gleicher Muttersprache aus Parallelklassen die gleichen Fragen erhalten.

Art. 28 Schriftliche Prüfungen – Bewertung der Prüfungen

- ¹ Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, d.h. der Examinatorin oder dem Examinator und der Expertin oder dem Experten, bewertet; sie legen die Note fest.
- ² In der Bewertung der Arbeit werden Rechtschreibung, Stil und Darstellung berücksichtigt.

Art. 29 Mündliche Prüfungen – Prüfungsstoff

- ¹ Mündlich werden die folgenden Fächer geprüft:
- a) 1. Sprache;
- b) 2. Sprache;
- c) 3. Sprache;
- d) Mathematik;
- e) Schwerpunktfach;
- f) Ergänzungsfach.
- ² Die beiden Mathematikniveaus werden differenziert geprüft.

Art. 30 Mündliche Prüfungen – Dauer

¹ Jede mündliche Prüfung dauert fünfzehn Minuten. Gleich viel Zeit steht den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorbereitung zur Verfügung.

Art. 31 Mündliche Prüfungen – Fragen

¹ Die Fragen werden von derjenigen Examinatorin oder demjenigen Examinator vorbereitet, die bzw. der mit der Befragung beauftragt ist, und von den Kandidatinnen und Kandidaten ausgelost. Die kantonale Prüfungskommission der Sekundarstufe 2 kann im Sinne der besonderen Ziele bestimmter Fächer andere Prüfungsformen bewilligen.

² Die Examinatorin oder der Examinator kann im Laufe der Prüfung jedoch Fragen zum gesamten Prüfungsstoff stellen.

Art. 32 Mündliche Prüfungen – Festsetzung der Note

¹ Die Note der mündlichen Prüfung wird im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission, die die Prüfung abgenommen haben, festgelegt.

Art. 33 Mündliche Prüfungen – Protokoll

¹ Jedes Mitglied der Prüfungskommission, das eine Prüfung abgenommen hat, bewahrt ein kurzes Protokoll der mündlichen Prüfung ein Jahr lang auf, das insbesondere die Zeit des Prüfungsbeginns und des Prüfungsendes, die gestellten Fragen und eine allgemeine Beurteilung der Antworten der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten muss.

4 Ausstellung der Ausweise, Misserfolg und Rechtsmittel

Art. 34 Formeller Inhalt des Ausweises

¹ Der kantonale Maturitätsausweis muss formell den in Artikel 20 MAR vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Art. 35 Notenskala

- ¹ Die Noten werden nach folgender Skala erteilt:
- 6 =sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

Art. 36 Berechnung der Noten

- ¹ Die Jahresnote muss den Durchschnitt aller Noten des Beurteilungsjahres beinhalten; sie wird in Zehnteln ausgedrückt.
- ² Die Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.
- ³ Die Schlussnote jedes Fachs kann nur bis zu einer halben Note aufgeteilt werden. Ab 0,25 wird auf die nächsthöhere halbe Note, ab 0,75 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet.
- ⁴ Die Prüfungskommission nimmt die Resultate entgegen, kontrolliert sie und nimmt sie zu Protokoll. Sie stellt den Erfolg oder Misserfolg der Kandidatinnen und Kandidaten offiziell fest.

Art. 37 Erlangung des Ausweises

¹ Die Erlangung des Maturitätsausweises hängt ab von der Note der Maturaarbeit, in den Prüfungsfächern von den Resultaten des letzten Schuljahres und den Resultaten der Maturitätsprüfung und in den anderen Fächern von den in deren letztem Unterrichtsjahr erzielten Resultaten.

² Bei der Berechnung der Maturitätsnote in den Prüfungsfächern hat die Note des letzten Schuljahres das gleiche Gewicht wie die Prüfungsnote. Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der Noten, die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielt wurden. In einem Fach, das nur mündlich oder nur schriftlich geprüft wird, gilt die dabei erzielte Note allein als Prüfungsnote.

Art. 38 Erfolgskriterien

- ¹ Der Maturitätsausweis wird erlangt, wenn:
- a) für die vierzehn Maturitätsfächer die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (Grundsatz der doppelten Kompensation);
- b) für alle vierzehn Maturitätsfächer nicht mehr als vier Noten unter 4 sowie keine Note unter 2 erteilt wurden;
- c) und bei den Fächern 1. Sprache, 2. Sprache, Mathematik und Schwerpunktfach ein Durchschnitt von 4 erzielt wurde.

Art. 39 Misserfolg

- ¹ Wer nicht bestanden hat, kann nur dann ein zweites Mal an die Prüfung zugelassen werden, wenn der Unterricht des ganzen letzten Schuljahrs wiederholt wird.
- ² Die Maturitätsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- ³ Aufgeben während der Prüfungen ohne rechtmässigen Grund wird als Misserfolg betrachtet.

Art. 40 Betrug

- ¹ Wer betrügerische Mittel anwendet, wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission von den Prüfungen ausgeschlossen.
- ² Der Ausschluss gilt als Misserfolg.

Art. 41 Rechtsmittel – Einsprache

¹ Gegen die Verweigerung des Ausweises und den Ausschluss von den Prüfungen kann innert fünf Tagen nach Mitteilung der Resultate bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet werden.

² Abgesehen von besonderen Umständen, die der Einsprecherin oder dem Einsprecher mitgeteilt werden müssen, erlässt der Prüfungsausschuss innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem er die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren und Expertinnen und Experten angehört hat, einen neuen Entscheid.

3 ...

Art. 42 Rechtsmittel – Beschwerde

¹ Gegen den Einspracheentscheid des Prüfungsausschusses kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Kantonsgericht

Art. 43 Amtliche Urkunden

¹ Nach Abschluss der Prüfungen erstellt und unterzeichnet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Zusammenstellung der erzielten Noten. Die Übergabe dieses Protokolls an die Kandidatin oder den Kandidaten gilt als Mitteilung der Resultate

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 ... (gegenstandslos gewordenes Übergangsrecht)

Art. 45 ... (gegenstandslos gewordenes Übergangsrecht)

Art. 46 ... (gegenstandslos gewordenes Übergangsrecht)

Art. 47 ... (gegenstandslos gewordenes Übergangsrecht)

Art. 48 ...

Art. 48a Übergangsbestimmungen

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/10 die Abschlussklasse besuchen, gilt bisheriges Recht.

² Die Wiederholung der Maturitätsprüfung nach bisherigem Recht findet letztmals 2011 statt.

Art. 49 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- ¹ Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. September 2001 in Kraft gesetzt.
- ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

$\ddot{\mathbf{A}} \mathbf{n} \mathbf{derungstabelle-Nach\ Beschluss datum}$

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
17.09.2001	Erlass	Grunderlass	01.09.2001	BL/AGS 2001 f 380 / d 384
14.11.2002	Art. 1	geändert	01.01.2003	2002_120
20.01.2004	Art. 18	geändert	01.01.2004	2004_014
20.01.2004	Art. 20	geändert	01.01.2004	2004_014
20.01.2004	Art. 22	geändert	01.01.2004	2004_014
20.01.2004	Art. 24	geändert	01.01.2004	2004_014
20.01.2004	Art. 36	geändert	01.01.2004	2004_014
20.01.2004	Art. 41	geändert	01.01.2003	2004_014
20.01.2004	Art. 42	geändert	01.01.2003	2004_014
08.01.2008	Art. 42	geändert	01.01.2008	2008_001
03.11.2008	Art. 41	geändert	01.01.2009	2008_123
09.12.2009	Erlasstitel	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 1	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 8	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 9	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Abschnitt 3	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 17	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 18	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 19	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 20	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 21	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 22	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 24	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 31	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 37	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 38	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 39	geändert	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 48	aufgehoben	01.01.2010	2009_135
09.12.2009	Art. 48a	eingefügt	01.01.2010	2009_135
13.06.2017	Art. 22	geändert	01.08.2017	2017_047
13.06.2017	Abschnitt 4	geändert	01.08.2017	2017_047
13.06.2017	Art. 34	geändert	01.08.2017	2017_047
13.06.2017	Art. 37	geändert	01.08.2017	2017_047
13.06.2017	Art. 41	geändert	01.08.2017	2017_047
26.05.2021	Art. 8	aufgehoben	01.08.2021	2021_056
26.05.2021	Art. 9	aufgehoben	01.08.2021	2021_056

$\ddot{\mathbf{A}}\mathbf{n}\mathbf{derungstabelle} - \mathbf{Nach} \ \mathbf{Artikel}$

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	17.09.2001	01.09.2001	BL/AGS 2001 f 380 / d 384
Erlasstitel	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 1	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 1	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 8	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 8	aufgehoben	26.05.2021	01.08.2021	2021_056
Art. 9	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Art. 9	aufgehoben	26.05.2021	01.08.2021	2021_056
Abschnitt 3	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 17	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 18	geändert	20.01.2004	01.01.2004	2004_014
Art. 18	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 19	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 20	geändert	20.01.2004	01.01.2004	2004_014
Art. 20	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 21	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 22	geändert	20.01.2004	01.01.2004	2004_014
Art. 22	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 22	geändert	13.06.2017	01.08.2017	2017_047
Art. 24	geändert	20.01.2004	01.01.2004	2004_014
Art. 24	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 31	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Abschnitt 4	geändert	13.06.2017	01.08.2017	2017_047
Art. 34	geändert	13.06.2017	01.08.2017	2017_047
Art. 36	geändert	20.01.2004	01.01.2004	2004_014
Art. 37	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 37	geändert	13.06.2017	01.08.2017	2017_047
Art. 38	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 39	geändert	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 41	geändert	20.01.2004	01.01.2003	2004_014
Art. 41	geändert	03.11.2008	01.01.2009	2008_123
Art. 41	geändert	13.06.2017	01.08.2017	2017_047
Art. 42	geändert	20.01.2004	01.01.2003	2004_014
Art. 42	geändert	08.01.2008	01.01.2008	2008_001
Art. 48	aufgehoben	09.12.2009	01.01.2010	2009_135
Art. 48a	eingefügt	09.12.2009	01.01.2010	2009_135